

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 123 (1956)

Artikel: Protokoll über die Verhandlungen der 123. ordentlichen Versammlung der kantonalen Schulsynode

Autor: Grimm, E. / Huber, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll über die Verhandlungen der 123. ordentlichen Versammlung der kantonalen Schulsynode

Montag, den 5. November 1956, 8.30 Uhr,
im «Kongreßhaus», Zürich

Geschäfte:

1. Eröffnungsgesang: «Weihe des Gesanges» (W. A. Mozart);
2. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten;
3. Wahl des Synodalaktuars;
4. Begrüßung und Namensaufruf neuer Mitglieder;
Vortrag des Lehrergesangvereins Zürich (Leitung: Willy Gohl);
5. Ehrung der verstorbenen Mitglieder;
Vortrag des Lehrergesangvereins Zürich (Leitung: Willy Gohl);
6. Behandlung des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Volks-
schule vom 11. Juni 1899;
Referent: Herr J. Baur;
Schlußvotum von Herrn Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus, Erziehungs-
direktor;
7. Berichte:
 - a) Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule, Kurzreferat von Herrn
J. Stapfer, Kommissionspräsident;
 - b) Bericht der Erziehungsdirektion über das Schulwesen im Jahre 1955
(gedruckt im Geschäftsbericht des Regierungsrates);
 - c) Synodalbericht 1955;
8. Eröffnung über die Preisaufgabe 1955/56;
9. Schlußgesang: «Abendruhe» (W. A. Mozart).

Verhandlungen:

1. und 2. Nach dem Verklingen des Eröffnungsgesanges begrüßt der Synodal-
präsident Edwin Grimm die Versammlung im großen Saal des «Kongreß-
hauses». Besondere Willkommensgrüße entbietet er Herrn Erziehungsdirektor
Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus, Herrn a. Regierungsrat Dr. R. Briner, den an-
wesenden Vertretern des Erziehungsrates, des Kantonsrates, des Stadt- und
Gemeinderates, des Schulamtes der Stadt Zürich und der Zentralschulpflege,
dem Rektor der Universität, dem Abgesandten der ETH, den Delegierten der
Basler Schulsynode, der Lehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen, Herrn
Prof. Dr. Friedr. Löwenhaupt vom Landesbezirksverband Süd-Baden des badi-

schen Philologenvereins, dem Tagesreferenten, Herrn Jakob Baur, und Herrn J. Stapfer, a. Synodalpräsident, allen Leitern der kantonalen und städtischen Mittelschulen sowie den Kapitelspräsidenten. Besonders herzlich begrüßt er Herrn Dr. Heinrich Krebser in Wald, der «in Anerkennung seiner Verdienste um den Aufbau eines vorbildlichen regionalen Forschungszentrums, seiner ideenreichen Förderung der Kulturpflege in einem Industriedorf und seiner selbstlosen Arbeit im Dienste der Volksbildung» von der Universität Zürich mit dem Doktortitel ehrenhalber ausgezeichnet worden ist. Die Zürcher Schulsynode freut sich dieser verdienten Ehrung.

In seinem Eröffnungswort weist der Präsident darauf hin, wie die heutige Versammlung im Zeichen der Teilrevision des Volksschulgesetzes stehe. Die heutige Vorlage wird den Ausgangspunkt bilden für eine ganze Reihe von Verordnungen, welche tiefgreifende Veränderungen in den Lehrplänen und in der Ausbildung der Lehrer nach sich ziehen werden. Er skizziert den Werdegang der Vorlage. Sie ist begründet durch die ständig wachsende Zahl von Volksschülern, welche an die Sekundarschule überreten, nicht zuletzt wegen des Druckes der Industrie und vieler handwerklicher Betriebe. Im Jahre 1900 besuchten 47 % der Volksschüler die Sekundarschule, 1930 waren es 71 %, in der Stadt Zürich sogar 76 %. Durch diese Entwicklung wurde die Oberstufe der Primarschule durch minderleistungsfähige, disziplinarisch und charakterlich schwierige Schüler belastet. Ihr Ansehen mußte sinken. Anderseits wurde die Sekundarschule in der Erfüllung ihrer Aufgabe durch die Betreuung einer immer größeren Anzahl schwächerer Schüler behindert. Durch die verständnisvolle Zusammenarbeit von Behörden und Lehrern wurde es seit den vierziger Jahren in Zürich, Winterthur und in vielen Landgemeinden möglich, versuchsweise Werkklassen einzuführen. Die Erfahrungen dieser Werkklassen haben einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Sie konnten ihre Ziele jedoch nicht im vorgesehenen Umfange erreichen, weil ihnen immer noch die schwächsten Schüler der 7. und 8. Klasse zugewiesen wurden. Das Schicksal der Sekundarschule ist unauflöslich mit demjenigen der Werkschule verbunden. Sie soll wieder die gehobene Stufe der Volkschule werden, wie sie es nach dem Willen des Volkes vor dem Jahrhundertbeginn gewesen ist. Sie soll ihre wichtige Aufgabe ohne die Belastung mit zu viel schwachen Schülern erfüllen können.

Mit der zunehmenden Popularität der Sekundarschule wurde auf die Mittelstufe der Primarschule ein immer stärkerer Druck ausgeübt. Da der Großteil der Schüler an die Sekundarschule überreten wollte, wurde die Realstufe je länger desto mehr gezwungen, ihren Unterricht fast ausschließlich diesem Ziel zu widmen. Nachgerade empfinden die Reallehrer den Druck als zu stark, und es kommt nicht von ungefähr, daß auf dieser Stufe an den Lehrstoffabbau herangetreten worden ist, daß aber auch gerade hier die Lehrerflucht sich am stärksten ausprägt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird dieses Problem zwar nicht endgültig gelöst, aber den Reallehrern wird doch ermöglicht, sich vermehrt der erzieherischen Aufgabe zu widmen.

Die Werkschule soll auch von den schwächsten Elementen (Repetenten und Doppelrepetenten) befreit werden. Deshalb wird die Schaffung der Abschlußschule vorgesehen. Man wendet zwar ein, daß dieses Vorhaben der Vorlage gefährlich werden könnte, weil diese Schüler in der öffentlichen Meinung deklassiert würden. Für uns kommt es aber nicht so sehr darauf an, daß sie von außen her so gewertet werden, sondern darauf, ob sie sich selber deklassiert fühlen. In der Abschlußschule werden sie sich wohl fühlen, weil sie hier vor Aufgaben gestellt werden, die ihrem Auffassungs- und Leistungsvermögen gemäß sind; zudem ist hier eine individuelle Behandlung gewährleistet. Vom erzieherischen Standpunkt aus ist also die Schaffung der Abschlußschule zu begrüßen.

Eine Differenzierung in drei Schulen – Sekundarschule, Werkschule und Abschlußschule – ist auch darum nötig, weil in diesem Alter die Begabungs- und Leistungsunterschiede stärker als vorher hervortreten. Jedem Schüler soll das Bestmögliche für seine Entwicklung geboten werden.

Ein großangelegter Versuch der Erziehungsdirektion für ein Übertrittsverfahren in die Oberstufe, der im März 1955 durchgeführt worden ist, gibt in dieser Richtung schon ganz bestimmte Hinweise. Die darin erwähnten Verteilungszahlen dürfen nicht als ein für allemal fixierten Richtzahlen betrachtet werden. Eine Mindestnote für den Übertritt ist noch nicht festgesetzt. Wir stimmen aber der Tendenz zu, diese Übertrittsnote zu erhöhen. Der Versuch hat auch deutlich gezeigt, daß die künftigen Zöglinge der Werkschule sich nicht aus einer einzigen Bevölkerungsschicht rekrutieren. Wir wollen aus der Sekundarschule keine Standesschule machen.

Es darf nicht vergessen werden, daß die gegenwärtige Werkschule aus Gründen der Schülerzuteilung ein ganz anderes Gesicht zeigt, als es die künftige Werkschule aufweisen wird. Dies gilt auch für die Sekundarschule. So werden z.B. alle heute vielleicht noch berechtigten Zweifel an der Notwendigkeit des Französisch-Unterrichtes an der Werkschule verschwinden, sobald der Werkschule bessere Schüler zur Verfügung gestellt werden.

Die Entwicklung unseres Schulwesens war stets gekennzeichnet durch Differenzierung und Arbeitsteilung. Die neue Vorlage führt eine alte Tendenz organisch weiter. Es wird noch einer großen Arbeit an Aufklärung bedürfen, um weitere Bevölkerungskreise von der Bedeutung und Notwendigkeit der Reorganisation zu überzeugen. Der Präsident dankt allen, die in jahrelanger, mühsamer Kleinarbeit geholfen haben, diese Vorlage vorzubereiten. Er dankt insbesondere dem Zürcher kantonalen Lehrerverein (ZKLV), der die nicht leichte Aufgabe der Koordinierung der Interessen mit großem Geschick bewältigte. Wir sind beglückt darüber, daß dieses Mal zwischen den Auffassungen der obersten Erziehungsbehörde und denen der Lehrerschaft weitgehende Übereinstimmung herrscht.

Der Freiheitskampf des ungarischen Volkes und die aufrüttelnden Ereignisse im Nahen Osten zwingen uns zur Besinnung auf unsere Aufgabe. Die Lehrerschaft wird in jeder Hinsicht besonnen ihre Pflicht erfüllen.

Der Präsident erklärt die Versammlung als eröffnet.

Von vielen Synodalen ist der Vorstand angefragt worden, ob mit der Versammlung nicht eine Spende für die Opfer des ungarischen Freiheitskampfes verbunden werden könnte. Im Namen einer Anzahl Lehrer begründet Kollege Ernst Brugger, Goßau, in bewegten Worten folgende Resolution: «Die zürcherische Schulsynode, eine Körperschaft, die über 4000 Lehrkräfte der Universität, der kantonalen Mittelschule und der Volksschule von Stadt und Land umfaßt, hat mit Entsetzen und zugleich mit Empörung davon Kenntnis genommen, daß gestern Sonntag die russische Armee zum Angriff auf die Stadt Budapest und auf das freiheitsdurstige ungarische Volk geschritten ist. Als Erzieher unserer Jugend zu freien Menschen verurteilen wir mit Abscheu den permanenten Verrat an der Freiheit und an der Menschlichkeit durch die sowjetischen Machthaber und den brutalen Eingriff einer Großmacht zur Wiederherstellung eines Zustandes, bei dem die Würde des Menschen mit Füßen getreten wird. Wir bekennen unsere ganze Sympathie für das ungarische Volk, das in einem für unsere Tage beispiellosen Freiheitskampf die Waffen gegen Lüge und Sklaverei ergriffen hat. Der Text dieser Resolution wird der ungarischen Gesandtschaft in Bern, der russischen Botschaft in Bern und der Presse übergeben.» Die Versammlung erhebt sich einmütig, um mit der Annahme dieser Resolution auch ihre Ehrfurcht vor den Toten von Budapest zu bekunden. (Die am Schluße der Tagung durchgeföhrte Geldsammlung hat den Betrag von Fr. 10 100.— ergeben.)

Der Präsident verliest eine Erklärung des Vorstandes des ZKLV zum Antrag des Regierungsrates betreffend Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze mit folgendem Wortlaut: «Der Herr Erziehungsdirektor orientierte die Prosynode über die Auffassung des Regierungsrates über das Gesetz zur Abänderung der Lehrerbildungsgesetze. Mit Bedauern nahm der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins davon Kenntnis, daß der Regierungsrat in seiner Beschußfassung auf das einmütige Begutachtungsergebnis sämtlicher Schulkapitel keine Rücksicht nahm. Er unterbreitet dem Kantonsrat einen Gesetzesantrag, der einen beinahe vorbehaltlosen Übertritt außerkantonaler Primar- und Sekundarlehrer in den Kanton Zürich vorsieht. Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins hält es für falsch, wenn der große Kanton Zürich seinen Lehrermangel durch Übernahme vieler außerkantonaler Lehrer beheben will; denn damit wird er andern Kantonen, die zum Teil – wie der Kanton Graubünden – unter einem noch viel größeren Lehrermangel leiden, schweren Schaden zufügen. Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins hält daher die regierungsrätliche Fassung dieses Gesetzes für unannehmbar und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, der Kantonsrat werde in diesem Gesetz die noch notwendigen Korrekturen anbringen.»

3. Am 28. März dieses Jahres trat der Aktuar, Herr Prof. Dr. Fritz Wehrli aus Gesundheitsrücksichten zurück. Der Synodalvorstand bedauert diesen Rücktritt und spricht Herrn Prof. Wehrli den Dank für die geleisteten Dienste aus.

Der Senat der Universität schlug am 3. Mai als dessen Nachfolger Prof. Dr. Konrad Huber vor. Prof. Huber hat das Amt ad interim seit dem Monat Mai verwaltet. Er wird ohne Gegenstimme gewählt.

4. Der Aktuar verliest die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder. Es sind dies 20 Lehrkräfte der Universität, 20 Lehrkräfte der kantonalen Mittelschulen, 9 Lehrkräfte der Töchterschule der Stadt Zürich, 206 Lehrkräfte der Volksschule, davon 108 Lehrerinnen, zusammen 255 neue Synoden. Der Lehrergesangverein Zürich unter der Leitung von Willy Gohl singt zur Begrüßung der neuen Kollegen den Choral von Joh. Seb. Bach: «Wachet auf».

5. Seit der letzten Synode sind 57 Synoden dahingegangen. Die Versammlung erhebt sich zum Gedächtnis der Verstorbenen. Der Lehrergesangverein Zürich beschließt die Totenehrung mit einem weihevollen Vortrag.

6. Behandlung des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899

Der Synodalpräsident orientiert die Versammlung über das Abstimmungsverfahren und über die Stimmberechtigung. Er bedauert es, daß den pensionierten Kollegen mit ihrer großen Erfahrung in dieser wichtigen Angelegenheit nur beratende Stimme zukommt. Der Referent, Herr Jakob Baur, erhält das Wort zu einem kurzen einleitenden Referat.

J. Baur erinnert an die Synode vom September 1943, die sich mit der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung zu befassen hatte. Nach endlosen Diskussionen wies der Kantonsrat am 9. März 1953 die Vorlage mit eindeutiger Mehrheit an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, eine Teilrevision vorzubereiten, welche vor allem das Problem der Reorganisation der Oberstufe ins Auge fassen sollte. Zur Geschichte der Vorlage stellt der Referent fest, daß sie auf einen Beschuß des Erziehungsrates vom 1. Dezember 1933 zurückgeht. Damals lud der Erziehungsrat sämtliche Schulbehörden, Schulkapitel und Mittelschulkonvente ein, sich an Hand eines Fragebogens zu den wichtigsten Problemen einer Schulreform zu äußern.

Einen neuen Auftrieb erhielten diese Bestrebungen durch die Einführung des eidgenössischen Mindestaltergesetzes im Jahre 1938, welches verlangte, daß Mädchen und Burschen erst nach zurückgelegtem 15. Altersjahr in eine Lehre eintreten können. Um im Bildungsgang der Schüler die neu entstandene Lücke zwischen Ende der Schulpflicht und Beginn der Lehre zu schließen, sollte die allgemeine Schulpflicht verlängert werden. Der Erziehungsrat setzte deshalb 1938 eine aus Vertretern von Stadt und Landschaft der Volks- und der Berufsschule sowie der Berufsberatung bestehende Kommission ein. Diese Kommission stellte am 9. September 1940 in ihrem Bericht an den Erziehungsrat für eine Schulreform eine Reihe von Postulaten auf.

Heute, 16 Jahre später, sollen alle diese Postulate endlich verwirklicht werden. Die Grenzen unserer heutigen Schulreform sind genau abgesteckt. Weiter-

gehende Veränderungen und Forderungen müßten das Gesetz belasten und würden die Verwirklichung in Frage stellen.

Nach diesem Einführungsreferat umreißt der Referent kurz Inhalt und Bedeutung der einzelnen Paragraphen und Artikel.

Der Synodalpräsident gibt bekannt, daß die Kapitel eine große Mehrzahl der Paragraphen und Artikel einstimmig gutgeheißen haben. Abweichungen sind stets nur von einer kleinen Minderheit der Schulkapitel vertreten worden. Maßgebend für die heutigen Verhandlungen ist die gelbe Vorlage, die dem Entwurf des Erziehungsrates entspricht, erweitert um die Mehrheitsanträge der Zürcher Schulkapitel. Die Prosynode hat sich einstimmig hinter diese Vorlage gestellt.

Das Wahlbüro ist vom Schulkapitel Zürich bestellt worden, Präsident ist Kollege Alex. Zeitz.

Es wird zur paragraphenweisen Behandlung des Gesetzes übergegangen.

Zu § 10 Ainea 3 begründet Herr Rektor Willy Hardmeier folgenden Abänderungsantrag: «Kinder, die das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch die Schulpflege auf Beginn des nächsten Schuljahres in die 1. Klasse aufgenommen werden.» Der Antragsteller begründet diese Abänderung mit folgenden Argumenten: An der Mittelschule sind es gerade die jüngsten Schüler, welche die Schule mit den geringsten Schwierigkeiten durchlaufen und durchschnittlich auch bessere Leistungen aufweisen als ihre älteren Kameraden. Das erklärt sich daraus, daß der junge Mensch noch vor der Pubertät während einer gewissen Zeit an Schulverhältnisse mit größeren Anforderungen gewöhnt werden kann. Durch die neue Bestimmung würde auch das gesetzliche Mindestalter von 18 Jahren zu den Universitäten illusorisch. Damit ist die Gefahr verbunden, daß Schüler aus besser bemittelten Kreisen den zeitlich kürzeren, für die Erwerbung einer vertieften Allgemeinbildung aber wenig ergiebigen Weg über ein Vorbereitungsinstitut durchlaufen. Die Mittelschule möchte mit dem neuen Gesetz vor allem der kleinen Gruppe der Begabten einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulgang ermöglichen. Gegen den Antrag von Rektor Prof. Dr. Hardmeier votiert Herr Rob. Merz, Präsident der Elementarlehrerkonferenz. Frühreife Kinder bilden an der Primarschule in späteren Jahren häufig eine Belastung. Für eine Herabsetzung des Eintrittsalters tritt Ernst Huber, Winterthur, ein.

Dr. E. Thomas, PD an der Universität, bestätigt im wesentlichen die Ausführungen von Rektor Prof. Dr. Hardmeier. Der Referent J. Baur beantragt der Versammlung, am gegenwärtigen Text festzuhalten, und zwar aus folgenden Gründen: Weder Eltern noch Ärzte können mit Sicherheit die Schulreife eines Kindes feststellen. Der praktische Mißerfolg in der Schule erst gibt dem Lehrer die Gewißheit, daß ein Kind den Anforderungen der Schule nicht gewachsen ist. Er hat dann die undankbare Aufgabe, die Eltern vom Mißerfolg und der Unfähigkeit ihres Kindes zu überzeugen. Die Leidtragenden werden immer die

schwachen Schüler bleiben, welche die Erwartungen ihrer Eltern nicht erfüllen können.

In der Abstimmung entfallen auf § 10 Alinea 3 im Wortlaut der Gesetzesvorlage 711 Stimmen, auf den Gegenantrag Hardmeier 573 Stimmen.

§ 10 ist damit angenommen.

§ 11 (Dauer der Schulpflicht). Der Referent J. Baur betont, daß die Dauer der Schulpflicht eine umstrittene Frage ist. Es ergeben sich drei Möglichkeiten: 1. neun obligatorische Schuljahre für den ganzen Kanton, 2. acht obligatorische Schuljahre für alle und das neunte Jahr fakultativ, wobei die Gemeinden den Schülern Gelegenheit zum freiwilligen Besuch eines 9. Schuljahres geben müssen, 3. das Gemeindeobligatorium, wo jede Gemeinde durch Gemeindeverordnung für ihr Gebiet das 9. Schuljahr als obligatorisch erklären kann. Hält sie an acht obligatorischen Schuljahren fest, so soll auch sie den Schülern den Besuch eines fakultativen 9. Schuljahrs ermöglichen. Pädagogische und soziale Momente sprechen für das 9. obligatorische Schuljahr. Vor allem die Städte und größeren Gemeinden sehen die körperlichen und seelischen Gefahren, denen die Jugendlichen in der Zeit zwischen dem Austritt aus der Volksschule und dem Eintritt ins Erwerbsleben ausgesetzt sind. Anderseits besteht in weiten Kreisen des Kantons eine mehr gefühlsmäßige Ablehnung des obligatorischen 9. Schuljahres. Auch viele Lehrer der Oberstufe stehen dem 9. obligatorischen Schuljahr kritisch gegenüber, weil sie wissen, daß es gerade dort immer wieder Schüler gibt, die sowohl im Interesse der Schule als auch im Interesse des Schülers besser nach acht Schuljahren entlassen würden. Der vorliegende Text ist ein Kompromiß mit allen Vor- und Nachteilen eines Kompromisses. Der große Vorteil des Gemeindeobligatoriums besteht aber darin, daß er allen Gemeinden, die dies wünschen, sofort die Möglichkeit gibt, das 9. Schuljahr als obligatorisch einzuführen. Dadurch wird der Boden vorbereitet für eine spätere kantonale Lösung. Diesem Kompromiß haben 13 von 16 Kapiteln zugestimmt.

Rud. Angele (Dübendorf) beantragt als Sprecher der Schulkapitel Meilen, Horgen und Uster für § 11 folgenden Wortlaut: «Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Die Gemeinden haben den Schülern Gelegenheit zu geben, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen.» In seiner Begründung führt der Antragsteller pädagogische und staatsbürgerliche Gründe an. Das 9. Schuljahr soll weiterhin eine freiwillig übernommene Aufgabe der Eltern und der Schulgemeinden bleiben. Häufig zeigt es sich, daß das 9. Schuljahr bei gewissen Schülern gar nicht wünschenswert ist. Die Synode sollte den freiheitlichen Weg wählen, das Verantwortungsbewußtsein der Eltern nicht durch Zwangsmaßnahmen einschränken und kein unnötiges Obligatorium einführen.

Heinrich Spörri (Zürich) unterstützt aus seinen Erfahrungen und den Erfahrungen der Zentralschulpflege Zürich heraus das Gemeindeobligatorium.

Dr. W. Furrer, a. Synodalpräsident, unterstützt den Antrag Angele. In der Abstimmung entfallen auf das Gemeindeobligatorium (Text der Vorlage) 772 Stimmen, auf den Antrag Angele 585 Stimmen.

§ 11 ist angenommen.

§ 54: Der Referent J. Baur erläutert, daß § 54 die Zweckbestimmung der Oberstufe umschreibt. Es wäre falsch, für jede Schule der Oberstufe eine eigene Zweckbestimmung aufstellen zu wollen, da dadurch das Gemeinsame der Oberstufenreform zu wenig betont würde.

W. Zweidler beantragt einen zusätzlichen 4. Abschnitt zu § 54: «Durch Beschuß der Gemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch eine andere Gruppierung der Oberstufe oder der Zusammenzug von Schülern aus den drei Abteilungen in bestimmten Fächern erfolgen.» In seiner Begründung weist Kollege Zweidler darauf hin, daß die drei Abteilungen nach dem vorliegenden Gesetzestext zu wenig differenziert sind. Der Zuteilungsmodus ist unbefriedigend. Die Zuteilung sollte nicht rein nach Schulleistungen, sondern nach natürlichen Begabungen erfolgen. Allzu starre Schranken zwischen den einzelnen Schultypen würden eine freie Entwicklung dieser Typen nur behindern.

Paul Coradi (Zürich) unterstützt den Vorschlag Zweidler im Interesse der Möglichkeit einer späteren Entwicklung.

Der Referent J. Baur lehnt den Zusatzantrag Zweidler ab. Er ist zu unklar. Der Erziehungsrat hat jederzeit die Möglichkeit, Versuchsklassen einzurichten und ganze kantonale Versuche durchzuführen.

In der Abstimmung wird § 54 in der Fassung der Vorlage mit großer Mehrheit angenommen.

§ 56: Nach Bereinigung einer redaktionellen Änderung (statt «Aufnahme» in der 1. Zeile «Zuteilung», statt «Zuteilung» in der 4. Zeile «Aufnahme») orientiert der Referent J. Baur: Die Zuteilung in die Schule der Oberstufe muß für den ganzen Kanton nach einheitlichen Grundsätzen geschehen. Die Details des Verfahrens werden in die Verordnung verwiesen.

Hans Muggler (Zürich) begründet für § 56 folgenden Textvorschlag:
a) (Zusatzantrag) «Die Schüler der 6. Klasse werden vom gesetzlichen Vertreter mit Ende des 3. Quartals schriftlich zu einer der drei Schulen der Oberstufe angemeldet nach vorgängiger Beratung durch den Lehrer.» b) (Abänderungsantrag zu Alinea 1) «Der Entscheid über die Aufnahme in die drei Schulen der Oberstufe erfolgt im letzten Quartal der 6. Klasse auf Grund der Leistungen und unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung der Schüler.» c) (Abänderungsantrag zu Alinea 3) «Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.» d) (Zusatzantrag zur Gesamtvorlage) «Im übrigen wird beantragt, daß sämtliche Verordnungen der Gesetzesvorlage durch den Kantonsrat zu genehmigen sind.» Herr Muggler begründet seine Anträge, die in der Bezirksschulpflege Zürich beschlossen worden sind. Die genaueren Bestimmungen sollen helfen, gewisse Befürchtungen der Eltern zu zerstreuen.

Der Referent J. Baur beantragt Ablehnung aller vier Anträge. Sie gehören in die Verordnung. Das Gesetz soll weit gefaßt sein. In der Abstimmung werden die vier Anträge Muggler mit großem Mehr abgelehnt.

§ 56 ist in der Fassung der gelben Vorlage beschlossen.

§ 59: Eingangs wird ein redaktioneller Fehler der gelben Gesetzesvorlage richtiggestellt. Bei den obligatorischen Fächern der Sekundarschule ist beim Fach «Handarbeit für Knaben und Mädchen» «für Knaben» zu streichen; bei den fakultativen Fächern soll es heißen: «Handarbeit für Knaben und Mädchen».

Der Referent J. Baur begründet das Vorgehen, daß schon im Gesetz und nicht erst in den Lehrplänen auf die teilweise verschiedenartige Fächeraufteilung hingewiesen wird, indem alle Fächer klar nach den Schulen der Oberstufe getrennt aufgezählt werden. Damit wird auch festgestellt, daß jede der drei Schulen der Oberstufe andere pädagogische und methodische Wege einschlagen muß, um ihr Ziel erreichen zu können. Für die redaktionelle Gestaltung wird empfohlen, § 59 in drei verschiedene Paragraphen zu gliedern.

Alex. Zeitz (Zürich) stellt folgenden Antrag: Der Fassung von § 59 des erziehungsrätslichen Entwurfes vom 28. Februar 1956 ist zuzustimmen. Das Gemeinsame der neuen Oberstufe muß betont werden und nicht das Trennende. Eine nähere Prüfung zeigt, daß in diesen drei Fächertafeln zwölf von fünfzehn Unterrichtsfächern bei allen drei Typen identisch sind. Dies läuft auf eine Irreführung des Stimmbürgers hinaus. Die Verschiedenartigkeit der drei Schultypen wird durch § 54 bereits erwähnt, und ihr kann im § 62 mit folgender Formulierung Rechnung getragen werden: § 62 Alinea 1, Abänderungsantrag Zeitz: «Die Festsetzung der Lehrziele, der Stoffprogramme und der Stundenzahlen der Sekundar-, Werk- und Abschlußschule erfolgt durch die vom Erziehungsrat zu erlassenden Lehrpläne.»

F. Fischer (Zürich) beantragt in längeren Ausführungen, im § 59 folgende Worte zu streichen: «Grundbegriffe der Rechnungsführung», in allen drei Abteilungen, «Latein» bei der Sekundarschule, «Algebra» bei der Werkschule. In Eventualabstimmung werden die Anträge Fischer mit großem Mehr abgelehnt. In endgültiger Abstimmung wird der Antrag Zeitz ebenfalls mit großem Mehr verworfen.

Artikel 9: Der Referent J. Baur betont, daß Art. 9 eine Übergangsbestimmung darstellt. Die berufliche Fortbildungsschule oder die Gewerbeschule werden von ihm nicht tangiert. Die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Werk- und Abschlußschule ist ein wichtiges Postulat der Oberstufenreform. Daß die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sich dagegen wendet, ist begreiflich, leider kann sie uns selber keine Lösung vorschlagen. Der Lehrstoff im Entwurf des Lehrplanes für die Oberstufe stimmt weitgehend mit den Lehrplänen der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule überein. Die Werkschülerinnen erhalten nach dem neuen Gesetz 440 bis 720 Stunden mehr Handarbeit und hauswirtschaftlichen Unterricht als die Sekundarschülerinnen. Unter diesen Umständen läßt es sich nicht verantworten, daß ihnen zusätzlich noch einmal der gleiche Unterricht aufgebunden wird wie den Sekundarschülerinnen, welche in dieser Beziehung eine erheblich kleinere Vorbildung erhalten haben. Ähnlich verhält es sich mit den Abschlußschülerinnen. Da die Abschlußschule nur zwei Jahre umfassen soll, werden diese

Schülerinnen zwar weniger Stunden als die Werkschülerinnen, aber immer noch 320 bis 440 mehr als die Sekundarschülerinnen erhalten. Auch hier sollte dieser Unterricht voll an den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht angerechnet werden.

Man wendet ein, daß ein hauswirtschaftlicher Unterricht im 14. bis 15. Altersjahr verfrüht sei, daß viele Fragen erst mit Mädchen im reiferen Alter, wie bei der heutigen obligatorischen Fortbildungsschule, behandelt werden können. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch nach heutigem Gesetz 18 Jahre die obere Grenze bilden, daß also die Schülerinnen im Durchschnitt nur unwesentlich älter sind, als es bei der jetzigen Vorlage vorgesehen ist.

Die Volksschullehrer unterstützen selbstverständlich die Idee der Fortbildungsschule und ihre Bestrebungen. Der Referent empfiehlt Art. 9 zur Annahme.

Temperli (Uster) beantragt Streichung von Abs. 3 von Art. 9. Die Fächer des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, wie sie im Lehrplan umschrieben sind, eignen sich nicht für 13- bis 15jährige Mädchen. Der Passus bedeutet auch einen Einbruch in das Prinzip der allgemeinen Fortbildungsschule.

Walter Weber (Meilen) begründet folgenden Abänderungsantrag: «Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule werden Schülerinnen, welche den Hauswirtschaftsunterricht und die Mädchen-Handarbeit während 3 Jahren besucht haben, teilweise vom Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit.»

W. Furrer (Kemptthal) unterstützt diesen Antrag.

E. Frech (Zürich) setzt sich für den Text der Gesetzesvorlage ein. Er betont besonders, daß für die Schülerinnen der Abschlußklassen das gleiche Recht gelten muß wie für die übrigen Schülerinnen der Oberstufe. Nach einer überzeugenden Replik des Referenten werden sowohl der Streichungsantrag Temperli als der Abänderungsantrag Weber mit großem Mehr abgelehnt. Artikel 9 ist in der Fassung der ausgeteilten Gesetzesvorlage genehmigt.

Der Synodalpräsident macht darauf aufmerksam, daß Anträge, die von der Prosynode abgelehnt worden sind, nach § 58 des Reglementes von irgendeinem Mitglied der Synode zur Diskussion gestellt werden können.

Wyrsch (Uster) beantragt, bei Art. 5 die Übergangsfrist auf 20 Jahre zu erweitern. Die Umstellung wird für zahlreiche Landgemeinden große Probleme aufwerfen (neue Lehrstellen, neue Schulhäuser, Zusammenlegung von Schulgemeinden usw.). Er bittet um Verständnis für die Nöte der ländlichen Schulgemeinden. Der Referent ist der Ansicht, daß eine Übergangsfrist von 10 Jahren genügen sollte. Er möchte kein Gesetz, das eine ganze Generation später erst in Kraft treten könnte. Der Antrag Wyrsch wird mit großem Mehr abgelehnt.

Kyburz (Rüti) beantragt, in § 15 Alinea 2 zu streichen. Solche Bestimmungen gehören nach ihm in die Verordnung.

Der Referent J. Baur macht darauf aufmerksam, daß erst kürzlich eine große Gemeinde mit Gewalt gezwungen werden mußte, der Schulpflege die not-

wendigen Unterlagen auf Schulbeginn zu liefern. Die Bestimmung ist also keineswegs überflüssig. Der Streichungsantrag Kyburz wird mit großem Mehr abgelehnt.

O. Wettstein (Männedorf) begründet folgenden Abänderungsantrag zu § 57 Alinea 3: «Ausnahmsweise kann die Primarschulpflege die Wiederholung der 6. Klasse bewilligen, aber nur Schülern, die noch nie repetiert haben.» Der Antragsteller möchte mit dieser Bestimmung verhindern, daß der Weg in die Sekundarschule über eine beliebige Anzahl von Repetitionen der 6. Klasse gefunden wird. Der Zusatzantrag Wettstein wird mit großem Mehr angenommen.

Die Diskussion ist damit erschöpft, und der Präsident schreitet zur Schlußabstimmung. Mit wenigen Gegenstimmen wird die Gesetzesvorlage nach den Anträgen der Prosynode mit dem Zusatzantrag Wettstein angenommen.

Der Erziehungsdirektor Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus ergreift das Wort zu einem kurzen Schlußvotum. Er dankt allen vorbereitenden Instanzen für ihre gründliche Arbeit und skizziert die parlamentarische Weiterbehandlung des Gesetzes.

7. Wegen der vorgerückten Zeit verzichtet Herr J. Stapfer auf sein Referat über «Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule». Das Gutachten selbst ist allen Synodenalnen zugestellt worden.

Der Bericht der Erziehungsdirektion über das Schulwesen im Jahre 1955 und der Synodalbericht 1955 werden stillschweigend zur Kenntnis genommen.

8. Für das Schuljahr 1955/56 waren folgende Preisaufgaben ausgeschrieben:

1. «Humor als Erziehungsmittel».
2. «Wie erziehe ich meine Schüler zu selbständigem Denken?»

Das Thema Nr. 1 hat zwei Bearbeitungen gefunden. Es wurden ausgezeichnet: Mit einem 1. Preis von Fr. 400.— die Arbeit mit dem Motto: «Wir müssen die Kinder fröhlich machen, damit sie gut werden» (Verfasser: Rudolf Wunderlin, Sekundarlehrer, Marchwartstraße 75, Zürich 2/38); mit einem 3. Preis von Fr. 100.— die Arbeit mit dem Motto: «Herr, schenke mir Sinn für Humor» (Verfasser: Hans May, Primarlehrer, Schulkreis Limmattal, Zürich).

Das zweite Thema hat einen einzigen Bearbeiter gefunden (Erwin Fürst, Primarlehrer, Wibichstraße 76, Zürich 10/37). Seine Arbeit mit dem Motto: «Das Was bedenke, mehr bedenke Wie» wird mit einem 2. Preis von Fr. 250.— ausgezeichnet.

Die Preisträger nehmen ihre Preise vor versammelter Synode entgegen.

Nach dem Schlußgesang «Abendruhe» von W. A. Mozart erklärt der Präsident die 123. ordentliche Schulsynode des Kantons Zürich um 13.15 Uhr als geschlossen.

Winterthur und Meilen, den 15. November 1956.

Für die Richtigkeit:
Der Präsident: *E. Grimm*
Der Aktuar: *K. Huber*